



DER LANDRAT DES KREISES SAARLOUIS
KREISBAUAMT - PLANUNGSSTELLE

**BEBAUUNGSPLAN
HASENRACH ABSCHNITT II**

GEWEMEL SAARWELLINGEN, AMTSBEZIRK:

Maßstab: 1:500 Blatt: 2

Gezeichnet: Saarouis, DEN 14. JULI 1964

Bearbeitet: (SCHAAR) KREISBAUAMT

Geprüft: (SCHAAR) KREISBAUAMT

- Bebauungsplan (Satzung)
- HASENRACH ABSCHNITT II
- der Gemeinde SAARWELLINGEN
- Die Aufteilung des Bebauungsplanes in Sinne des § 9 des Bundesbaugesetz (BauG) vom 23. Juni 1964 (BBLG, S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 1. März 1964 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde SAARWELLINGEN durch den Landrat, Kreisbauamt - Planungsstelle.
- Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetz**
- Geltungsbereich: SIEHE ZEICHNUNG
 - Art der baulichen Nutzung:
 - 2,1 Baugebiet: WEIMERWOHNBEZIEH.
 - 2,1,1 zulässige Anlagen: WOHNGEBÄUDE
 - 2,1,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen: KEINE GEM. § 14 BAU. NVO.
 - Masse der baulichen Nutzung:
 - 3,1 Zahl der Vollgeschosse: SIEHE ZEICHNUNG
 - 3,2 Grundflächenzahl: SIEHE ZEICHNUNG
 - 3,3 Geschossflächenzahl: SIEHE ZEICHNUNG
 - 3,4 Bauessenzahl: ENTFALLT
 - 3,5 Grundflächen der baulichen Anlagen: ENTFALLT
 - Bauweise: OFFENE EINZELHAUSER
 - Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen: SIEHE ZEICHNUNG
 - Stellung der baulichen Anlagen: SIEHE ZEICHNUNG
 - Mindestgröße der Baugrundstücke: 330 M²
 - Höhenlage der baulichen Anlagen (Masse von der Strassenkante Mitte Haus bis zu Erdgeschossfußboden): NACH BESONDERER EINWEISUNG
 - Flächen für überdachte Stellplätze und Carports sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken: INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
 - Baugrundstücke für die Gesamtheit: ENTFALLT
 - Übersiegend für die Bebauung mit Festsetzungen vorgesehene Flächen: GESAMTER GELTUNGSBEREICH
 - Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatrechtliche Zwecke dienen und deren Lage und Anlage wirtschaftliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bedingt ist: ENTFALLT
 - Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung: ENTFALLT
 - Verkehrsmittel: SIEHE ZEICHNUNG
 - Höhenlage der einbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen: SIEHE ÖRTLICHKEIT
 - Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen und festen Abfallstoffen: ENTFALLT
 - Grünflächen, wie Parkanlagen, Gemarkungsgärten, Sport-, Spiel-, Takt- und Badeplätze, Friedhöfe: ENTFALLT
 - Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen: ENTFALLT
 - Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft: SIEHE ZEICHNUNG
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines besonderen Personenkreises zu belastende Flächen: ENTFALLT
 - Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftspargassen: ENTFALLT
 - Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind: ENTFALLT
 - Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder beträchtlich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung: ENTFALLT
 - Anlagen von Bäumen und Strüchern: ENTFALLT
 - Bindungen für Pflanzungen und die Erhaltung von Bäumen: ENTFALLT
- Aufnahme von:**
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauG in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abt. S. 293).
SIEHE BESONDERE ANLAGE ZUM GESAMTEN BEBAUUNGSPLAN HASENRACH
- Aufnahme von:**
Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauG in Verbindung mit § 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abt. S. 293).
ENTFALLT

Genehmigung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BauG

- Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind
- Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
- Flächen, unter denen der Bergbau liegt
- Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Nachträgliche Übernahmen von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauG

-
-
-

Planzeichen-Erklärung

-----	Geltungsbereich	-----	VORGARTEN
▨	Besondere Gebäude	-----	LANDWIRTSCHAFTLICHE FREIFLÄCHEN
▨	Gepflanzte Gebäude		
▨	Besondere Straßen		
▨	Gepflanzte Straßen		
▨	Besondere Grundstücksgrenzen		
▨	Gepflanzte Grundstücksgrenzen		
▨	Bauweise		
▨	Baugrenze		
▨	Erfüllungsrichtung		
▨	Wasserleitung		
▨	Starkstromleitung		
▨	Gepflanzte Offene Bauweise		
▨	Geschosszahl		
▨	GRZ		
▨	Geschossflächenzahl		
▨	Reines Wohngebiet		
▨	Allgemeines Wohngebiet		

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BauG auszuweisen vom 3. Okt. 1964 bis zum 9. Nov. 1964

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauG als Satzung vom Gemeinderat am 1. 3. 1965 beschlossen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BauG genehmigt durch den Landrat des Kreises Saarouis, Saarwellingen, am 30. 9. 1964

Der Bürgermeister: (SCHAAR) KREISBAUAMT

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau: (SCHAAR) KREISBAUAMT

10. Jan. 1965

Saarwellingen, den 18. Jan. 1965

Der Bürgermeister: (SCHAAR) KREISBAUAMT

DER LANDRAT DES KREISES SAARLOUIS
KREISBAUAMT - PLANUNGSSTELLE

GEWEMEL SAARWELLINGEN, AMTSBEZIRK:

**BEBAUUNGSPLAN
HASENRACH ABSCHNITT II**

Maßstab: 1:500 Blatt: 2

Gezeichnet: (SCHAAR) KREISBAUAMT

Bearbeitet: (SCHAAR) KREISBAUAMT

Geprüft: (SCHAAR) KREISBAUAMT

Saarouis, DEN 14. JULI 1964

(SCHAAR) KREISBAUAMT